

BVGer D-4207/2022 vom 6. Dezember 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4207_2022

FR: TAF D-4207/2022 du 6 décembre 2023

IT: TAF D-4207/2022 del 6 dicembre 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Der Beschwerdeführer beschränkt sich in seinen Beschwerdeanträgen auf die Anerkennung als Flüchtling, weshalb die Ablehnung des Asylgesuchs unangefochten in Rechtskraft erwuchs. Auch die Wegweisung als solche blieb unangefochten und der Beschwerdeführer wurde mit der angefochtenen Verfügung vorläufig aufgenommen, weshalb aufgrund des Subsidiaritätsprinzips auch der Vollzug der Wegweisung nicht Prozessgegenstand bildet.

D-4207/2022 Seite 8

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Lebens, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Die Flüchtlingseigenschaft ist vom Betroffenen nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 3.3

Der Beschwerdeführer begründete sein Mehrfachgesuch damit, dass er aufgrund seiner eigenen exilpolitischen Aktivitäten, wie auch denjenigen seiner Schwester und seines Vaters, einer Verfolgungsgefahr ausgesetzt sei.

E. 3.4

Es ist zwar bekannt, dass die iranischen Behörden die politischen Aktivitäten ihrer Staatsbürger im Ausland überwachen und erfassen. Es bleibt jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob die exilpolitischen Aktivitäten bei einer allfälligen Rückkehr in den Iran mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im asylrechtlichen Sinn nach sich ziehen. Gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ist dabei davon auszugehen, dass sich die iranischen Geheimdienste auf die Erfassung von Personen konzentrieren, die über die massentypischen, niedrigprofilieren Erscheinungsformen exilpolitischer Proteste hinaus Funktionen ausgeübt und/oder Aktivitäten vorgenommen haben, welche die jeweilige Person aus der Masse der mit dem Regime Unzufriedenen herausstechen und als ernsthaften und gefährlichen Regimegegner erscheinen lassen. Dabei darf davon ausgegangen werden, dass die iranischen Sicherheitsbehörden zu unter-

D-4207/2022 Seite 9 scheiden vermögen zwischen tatsächlich politisch engagierten Regimekri- tikern und Exilaktivisten, die mit ihren Aktionen in erster Linie die Chancen auf ein Aufenthaltsrecht zu erhöhen versuchen (vgl. Urteile des BVGer D-830/2016 vom 20. Juli 2016 E. 4.2 m.w.H. [als Referenzurteil publiziert] und E-6486/2018 vom 8. Dezember 2021 E. 6).

E. 3.5

Soweit aus den Akten ersichtlich, tritt der Beschwerdeführer exilpolitisch nur marginal in Erscheinung. So nahm er an zwei (...) im Jahre 2017 respektive 2019, an einer (...) im Jahre 2019, an einer Demonstration (...) im Jahre 2020 sowie an zwei Demonstrationen und einer Gedenkkundgebung der PDKI im Jahre 2021 teil. Aus den eingereichten Unterlagen ist jedoch nicht ersichtlich, dass er dabei eine Tätigkeit entfaltet hätte, die über die blosser Teilnahme hinausgegangen wäre. Die Teilnahmen sind folglich als massentypisch zu bezeichnen. Seine Aktivitäten in den sozialen Medien beschränken sich – soweit ersichtlich – auf einen Auftritt in einem Videoclip vom (...) 2021 auf (...) im Rahmen der

Kampagne (...), wo er zusammen mit seinem Vater und seiner Schwester eine Erklärung vorliest, welche die Verschleppung und Hinrichtung politischer Aktivisten im Iran anprangert und die internationale Gemeinschaft zum Vorgehen gegen diese Menschenrechtsverletzungen auffordert. Aus diesem einmaligen Auftritt ergibt sich für sich allein kaum eine namhafte Akzentuierung seines politischen Profils. Zum eingereichten Bestätigungsschreiben erwog das SEM zu Recht, dass sich daraus keine Exponierung ergibt. Diesbezüglich kann vollumfänglich auf die Ausführungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden.

E. 3.6

Weiter ist zu prüfen, ob der Beschwerdeführer aufgrund seiner familiären Verbindungen einer Verfolgung ausgesetzt sein könnte respektive inwiefern diese Verbindungen zu einer Schärfung seines politischen Profils beitragen könnten. Asylrelevante Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG können auch aus einer Reflexverfolgung (sog. Sippenhaft) entstehen, bei welcher sich Verfolgungsmassnahmen abgesehen von der primär betroffenen Person auch auf Familienangehörige und Verwandte erstrecken (zum Begriff der Reflexverfolgung BVGE 2007/19 E. 3.3 S. 225, unter Hinweis auf EMARK 1994 Nr. 5 E. 3h; vgl. ausserdem BVGE 2017 VI/11 E. 4.4 S. 118). Dabei ist dies insbesondere hinsichtlich begründeter Furcht vor Verfolgung relevant. Begründete Furcht vor Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG hat, wer gute – das heisst von Dritten nachvollziehbare – Gründe für seine Furcht vorweist, mit gewisser Wahrscheinlichkeit und in absehbarer

D-4207/2022 Seite 10 Zukunft das Opfer von Verfolgung zu werden (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5, EMARK 2004 Nr. 21 E. 3b/aa, EMARK 2000 Nr. 9 E. 5a; spezifisch zur Bedeutung der Gefahr von Reflexverfolgung im Zusammenhang mit der Begründetheit von Furcht vor künftiger Verfolgung zudem EMARK 1998 Nr. 9 E. 7). Im iranischen Kontext ist davon auszugehen, dass Fälle von Reflexverfolgung durchaus vorkommen. Familienangehörige von Personen, die von den Behörden in besonderer Weise oppositioneller oder staatsfeindlicher Aktivitäten verdächtigt werden und sich ins Ausland abgesetzt haben, müssen damit rechnen, von den iranischen Behörden gesucht, verhört und inhaftiert zu werden (vgl. Urteil des BVGer D-192/2022 vom 16. November 2022 E. 6.5 m.w.H.). Davon ist auch vorliegend auszugehen. Das Bundesverwaltungsgericht kam im Urteil D-3154/2020 vom 10. November 2020 betreffend die Schwester des Beschwerdeführers zum Schluss, dass diese sich in verschiedenen deutsch- und persischsprachigen Medien kritisch über das iranische Regime und dessen Vertreter geäussert, öffentlich über die angebliche Verfolgung ihrer Familie berichtet und sich zur PDKI bekannt habe. In verschiedenen Medien sei über ihre Geschichte berichtet worden und mehrere bekannte, im Exil lebende iranische Oppositionelle hätten diese ebenfalls verbreitet und sie dabei in Zusammenhang mit der Diskriminierung der Kurden im Iran und den durch das Regime begangenen Menschenrechtsverletzungen gestellt. Dadurch dürfte sie einen nicht unerheblichen Bekanntheitsgrad erlangt haben und es sei davon auszugehen, dass sie den iranischen Behörden mittlerweile bekannt sei. Ihre Exponierung als Privatperson, die in verschiedenen klassischen und sozialen Medien auf zahlreichen Internetseiten oppositionelle Ansichten vertrete sowie die iranische Regierung und einzelne Führungspersonen kritisiere und aus deren Sicht öffentlich beleidige, genüge, um die Aufmerksamkeit der iranischen Behörden auf sich zu ziehen. Es sei davon auszugehen, dass unzählige Personen die Berichtserstattung über die Schwester verfolgt und diese in den sozialen Medien geteilt und weiterverbreitet hätten. Sie entfalte dadurch ein

Engagement, das deutlich über dasjenige einer Person hinausgeht, die als Mitläufer im Rahmen von exilpolitischen Massenveranstaltungen in Erscheinung tritt. Es sei somit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie von den iranischen Behörden als latente Bedrohung für das politische System im Iran wahrgenommen werde, weshalb sie befürchten müsste, im Falle einer Rückkehr ins Heimatland einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung des Leibes, des Lebens und der Freiheit

D-4207/2022 Seite 11 ausgesetzt zu werden (vgl. Urteil des BVGer D-3154/2020 vom 10. November 2020 E. 6.3). Darüber hinaus bietet der Vater des Beschwerdeführers weitere, wenn auch geringfügigere Anknüpfungspunkte für eine Reflexverfolgung. So geht das SEM hinsichtlich des Vaters davon aus, dass dieser – wie auch die Schwester – die Flüchtlingseigenschaft erfülle. Diese erfülle er zwar nicht (primär) aufgrund seines exilpolitischen Wirkens, welches als niederschwellig zu bezeichnen sei. Vielmehr ergebe sie sich hauptsächlich aus den zusätzlichen Risikofaktoren. Nebst der Verbindung zur exilpolitisch aktiven Tochter (d.h. der Schwester des Beschwerdeführers) sei er den iranischen Behörden wohl bereits vor seiner Ausreise negativ aufgefallen (vgl. Verfügung betreffend den Vater vom 17. August 2022 S. 8 ff.). Vor diesem Hintergrund ist auch im Falle des Beschwerdeführers von einer begründeten Furcht auszugehen, dass er Ziel von Reflexverfolgungshandlungen werden könnte. Dies gilt umso mehr, als dass er gemeinsam mit seiner Schwester und seinem Vater – wenn auch sehr niederschwellig – exilpolitisch in Erscheinung getreten ist. Der Beschwerdeführer erfüllt somit die Flüchtlingseigenschaft.

E. 4

Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen, soweit die Feststellung der Flüchtlingseigenschaft beantragt wurde. Die Dispositivziffer 1 der Verfügung vom 17. August 2022 ist aufzuheben und der Beschwerdeführer ist als Flüchtling anzuerkennen.

E. 5

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 6.1

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen.

E. 6.2

Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren

D-4207/2022 Seite 12 (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'400.– zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

D-4207/2022 Seite 13